



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung und Sport  
Abteilung Fremdlegislative und  
internationales Recht**

**DRINGEND**

Sachbearbeiter:  
Oberrat Mag. Christoph MOSER  
Roßauer Lände 1  
1090 Wien  
Tel.: +43/0/5 02 01 - 1021610  
Fax: +43/0/5 02 01 - 1017206  
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91033/12-FLeg/2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden;  
Stellungnahme

Bezug

S91033/2-FLeg/2012

S91033/31-FLeg/2011

S91033/1-FLeg/2011

S91053/1-FLeg/2009

An das

Bundesministerium für Inneres

bmi-III-1-c@bmi.gv.at

z.Hd. Abteilung III.1

Herrengasse 7

1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 5. April 2012, GZ BMI-LR1355/0001-III/1/c/2012, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das**

**Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

***1. Zum § 5 Abs. 3 des Art. 1 („Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl [BFA-Einrichtungsgesetz – BFA-G]“) der vorliegenden Sammelnovelle:***

Aus **wehrrrechtlicher** Sicht gibt der Entwurf dieses künftigen Materiengesetzes **keinen** Anlass zu Bemerkungen.

Aus **verfassungsrechtlicher** Sicht ist hingegen auffallend, dass im § 5 Abs. 3 BFA-G eine ausdrückliche Verpflichtung zur Leistung der **Amtshilfe** gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht, den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts und dem Bundesminister für Justiz normiert wird. Dies ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil nach **Art. 22 B-VG** ohnehin alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres jeweiligen gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet sind.

Es bleibt aus ho. Sicht somit unklar, ob die ausdrückliche Nennung derjenigen Stellen, die um Amtshilfe ansuchen können bzw. derjenigen Angelegenheiten, um die um Amtshilfe ersucht werden kann, einen „**Ausschließlichkeitscharakter**“ bewirken soll. Diesfalls wäre nach ho. Dafürhalten das Recht/Pflicht zur Leistung der Amtshilfe (in verfassungsgesetzlich nicht konformer Weise) einfachgesetzlich eingeschränkt. Da dies do. aber bestimmt nicht beabsichtigt ist, erscheinen entsprechende Klarstellungen im Normtext und den Erläuterungen notwendig bzw. zweckdienlich.

**2. Zu den vier im Bezug ersichtlichen - bis dato unberücksichtigt gebliebenen - Novellierungsersuchen des BMLV(S) betreffend einige SPG-Bestimmungen, den § 57 Abs. 1 AsylG 2005 sowie den § 102 Abs. 4 FPG:**

Aus Anlass der gegenständlichen Begutachtung werden die ho. Schreiben vom 24. Oktober 2011, GZ S91033/31-FLeg/2011, bzw. vom 9. Jänner 2009, GZ S91053/1-FLeg/2009, vom 27. Jänner 2011, GZ S91033/1-FLeg/2011, und vom 26. Jänner 2012, GZ S91033/2-FLeg/2012 in Erinnerung gerufen.

Darin wurden in jüngerer Vergangenheit zahlreiche ressortrelevante **Änderungsvorschläge** vorrangig zum - von der in Rede stehenden Sammelnovelle **nicht** betroffenen - **SPG** unterbreitet. Es wurden darüber hinaus aber auch noch regelmäßig Anpassungen

der §§ 57 Abs. 1 AsylG 2005 und 102 Abs. 4 FPG begehrt, die in den zwei aktuell vorliegenden Änderungsvorschlägen zu diesen beiden Materiengesetzen jedoch ebenfalls keine Berücksichtigung gefunden haben. Da diese den WG 2001- und MBG-Vollzug betreffenden militärische Ressortanliegen weiterhin aufrecht sind, werden sie somit im Zusammenhang mit den Art. 3 (Änderung des AsylG 2005) und 4 (Änderung des FPG, vgl. dazu insbesondere die Z 234) des do. Normvorschlages nunmehr neuerlich wiederholt.

Dasselbe gilt für die - do. ebenfalls seit dem Herbst 2001 bekannten - sportbezogenen Ressortanliegen zur Änderung des FPG im Hinblick auf die rechtliche Stellung der Familienangehörigen in Österreich tätiger ausländischer Spitzensportler.

Sofern zur näheren Darstellung aller dieser materiell-rechtlichen Ressortwünsche aus do. Sicht bilaterale Fachgespräche auf Beamtenebene nötig sind, stehen die Fachleute des BMLVS dafür gerne zur Verfügung.


Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

15.05.2012

Für den Bundesminister:

FENDER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	ygRt8+vQULWua/RXdbNqL4vxOJsHA71kCZbs2XL0T6UvAcDzppH6y1uvzhIXVrsRkG+OVJiQbl6+bR21+X16bZ2qU4wEvTNlZqnjicJ85n3sggnc8Svk9NQPfpBK8oUWPQ5BMTsYVdplsvbUdOqPT4KBQRaTiomrP/ETA5+9HR0=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-16T06:09:45Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur</a>	